

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 17.10.2019 zur Änderung der AVR.KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
Telefax: 069 7947-996290
ark@@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW vom 17. Oktober 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 9/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW –, zuletzt geändert am 15. August 2019 (ABI. EKHN 2019 S. 294), werden wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. Anlage 7 wird aufgehoben.
3. Anlage 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „vom 18. Juli 2019“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Dem bisherigen Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich vorangestellt:
 - Einem Antrag gemäß § 4 Absatz 1 steht nicht entgegen, dass ein Dienstgeber Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung auf Grundlage der bis zum 31. Mai 2018 geltenden Fassung der Anlage 17 AVR.KW (Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage) mit Zustimmung der ARK durchgeführt hat. Solche Maßnahmen gelten nicht als Maßnahmen zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten im Sinne der §§ 4 ff.,
 - c) Der bisherige Spiegelstrich wird der zweite Spiegelstrich.

**Artikel 2
Übergangsregelung**

§ 17 AVR.KW gilt für vor dem 31. März 2019 von der ARK genehmigte Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsangebote für die Dauer der Laufzeit fort.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 treten am 1. April 2019 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH